

II-21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.5.1966

15/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Dr. van Tongel und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Festsetzung der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen durchschnittlichen Studiendauer der einzelnen Studienrichtungen.

-.-.-.-.-.-.-

Das Bundesgesetz vom 16. Oktober 1963 über die Gewährung von Studienbeihilfen an Hochschüler und Kunsthochschüler (Studienbeihilfengesetz) sieht vor, dass die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Studienbeihilfe ausschlaggebenden durchschnittlichen Studienzeiten durch Verordnung näher zu bestimmen sind.

Der Entwurf für eine derartige Verordnung, den das Bundesministerium für Unterricht mit einer mehr als zweijährigen Verspätung zur Begutachtung ausgesandt hat, bringt für jene Fälle Härten mit sich, in denen die durchschnittliche Studiendauer überschritten wird.

Die grösste Härte in diesem Entwurf aber besteht darin, dass die durchschnittliche Studiendauer (wie der Vergleich mit den existierenden statistischen Unterlagen zeigt) bei mehreren technischen Studienrichtungen um einige Semester zu gering bemessen wurde. Eine zu geringe Bemessung der durchschnittlichen Studiendauer hätte zweifellos zur Folge, dass viele Studierende gerade in der Endphase ihres Studiums keine Beihilfe mehr erhalten würden, das heisst also zu einem Zeitpunkt, da der Studierende das Stipendium am nötigsten braucht.

Aus diesen Erwägungen erscheint es unbedingt notwendig, dass die Festsetzung der durchschnittlichen Studiendauer der einzelnen Studienrichtungen unter genauester Beachtung bzw. Zugrundelegung des Ergebnisses statistischer Erhebungen erfolgt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

1) Sind Sie bereit, in der Verordnung zur Regelung der durchschnittlichen Studiendauer den Studienzeiten der einzelnen Studienrichtungen das Ergebnis genauer statistischer Erhebungen zugrunde zu legen?

2) Sind Sie bereit, in diese Verordnung eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Studienbeihilfekommissionen dazu verhalten werden, den für die einzelnen Studienrichtungen als durchschnittliche Studiendauer vorgesehenen Zeitraum jährlich anhand des neusten statistischen Materials zu überprüfen, damit die im Zusammenhang mit der Gewährung einer Studienbeihilfe mässgebliche durchschnittliche Studiendauer jeweils den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wird?

-.-.-.-.-.-.-